

KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET

Palliativversorgung

Rechtsgrundlage:

- ▶ Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 87 Abs. 1b SGB V i. V. m. Anlage 30 BMV-Ä zur besonders qualifizierten und koordinierten palliativ-medizinischen Versorgung

GOP:

- ▶ 37300, 37302, 37317 und 37318

Antragstellung:

- ▶ genehmigungspflichtige Leistung auf **Antrag**
- ▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**

Fachliche Nachweise:

- ▶ Genehmigung lt. EBM für alle an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Fachärzte unter entsprechenden Voraussetzungen
- ▶ Praktische Erfahrungen
 - mindestens 2-wöchige Hospitation in einer Einrichtung der Palliativversorgung oder einem SAPV-Team
 - oder
 - Betreuung von mindestens 15 Palliativpatienten innerhalb der vergangenen drei Jahre
- ▶ Theoretische Kenntnisse
 - 40-stündige Kurs-Weiterbildung Palliativmedizin nach dem (Muster-)Kursbuch Palliativmedizin der BÄK
 - oder
 - strukturierte curriculare Fortbildung „Geriatrische Grundversorgung“ der BÄK (60 Stunden) und Fortbildung „Curriculum Psychosomatische Grundversorgung“ (80 Stunden) und Teilnahme am Themenkomplex 2 der Kurs-Weiterbildung Palliativmedizin: „Behandlung von Schmerzen und anderen belastenden Symptomen (Symptomkontrolle 20 Stunden“)
 - oder
 - Zusatzqualifikation „Spezielle Schmerztherapie“ (80 Stunden) und Teilnahme an den Themenkomplexen 3, 4, 5 und 6 der Kurs-Weiterbildung Palliativmedizin: „Psychosoziale und spirituelle Aspekte“, „Ethische und rechtliche Fragestellungen“, „Kommunikation und Teamarbeit“ und „Selbstreflexion“ (insgesamt 18 Stunden)

SACHGEBIET

Palliativversorgung

Organisatorische Nachweise:

- ▶ Anwendung evidenzbasierte, praxiserprobte Leitlinien in der aktuellen Fassung (z.B. S3-Leitlinie Palliativmedizin)
- ▶ Erfüllung der Aufgaben nach **§ 4 und § 5** der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Palliativversorgung
- ▶ Vorhaltung von gültigen BTM-Rezepten gem. Betäubungsmittelverschreibungsverordnung
- ▶ Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Team
 - Antragsteller koordiniert erforderliche Einbeziehung und ggf. notwendige Abstimmung mit weiteren Leistungserbringern

Personelle Voraussetzungen:

- ▶ Sicherstellung der palliativmedizinischen Versorgung während sprechstundenfreier Zeiten, am Wochenende und Feiertagen
- ▶ Regelungen zum gegenseitigen Informationsaustausch
- ▶ Organisation gemeinsamer, patientenorientierter Fallbesprechungen sowie Durchführung von Konsilen

Qualitätsprüfung:

- ▶ regelmäßige Teilnahme an palliativmedizinischen Fortbildungen, insbesondere an Qualitätszirkeln oder Fallkonferenzen nach § 95 d SGB V → Nachweis über 8 Fortbildungspunkte im Jahr erforderlich

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Bianca Heerwald**
Telefon: 03643 559-755
E-Mail: qs@kvt.de